



Gesuch um Bürgerrechtsentlassung

Datum Eingang des Gesuchs _____ (wird vom Amt ausgefüllt)

Angaben zur Person

	Gesuchstellerin oder Gesuchsteller	im Gesuch <u>einbezogene/r</u> Ehemann/-frau oder eingetragene/r Partner/in*
Familienname		
Ledigname		
Vorname(n)		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum		
Heimatort(e)		
Strasse/Nr. PLZ/Wohnort Land		
Telefonnummer(n) (tagsüber erreichbar)		
E-Mail		
Zivilstand		

Informationen zu den Voraussetzungen, zum Vorgehen und den Gesuchsbeilagen finden Sie auf Seite 3.

Entlassung aus	<input type="checkbox"/> Gemeindebürgerrecht Gemeinde ist zuständig.	Voraussetzung: – kein Wohnsitz in der Gemeinde – Besitz eines anderen Zürcher Gemeindebürgerrechts
	<input type="checkbox"/> Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht Gemeindeamt des Kantons Zürich ist zuständig.	Voraussetzung: – kein Wohnsitz im Kanton Zürich – Besitz des Bürgerrechts eines anderen Kantons oder seiner Zusicherung
	<input type="checkbox"/> Schweizer Bürgerrecht Konsulat im Ausland ist zuständig.	Voraussetzung: – kein Wohnsitz in der Schweiz – Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit oder ihrer Zusicherung



Kinder unter 18 Jahren, die in das Entlassungsgesuch einbezogen werden

Familienname			
Vorname(n)			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Geburtsdatum			
Heimatort(e)			
Wohnort	<input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> bei der Mutter <input type="checkbox"/> beim Vater	<input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> bei der Mutter <input type="checkbox"/> beim Vater	<input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> bei der Mutter <input type="checkbox"/> beim Vater
Gesetzliche Vertretung*	<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Beistand <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Beistand <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Beistand <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater

* wenn der Vater oder die Mutter **allein** gesetzliche/r Vertreter/in ist oder die Eltern nicht verheiratet sind, dann legen Sie bitte einen Nachweis dazu, z.B. Scheidungsurteil, Regelung der elterlichen Sorge.

Ermächtigung und Unterschriften

Mit meiner Unterschrift erlaube ich den für die Bürgerrechtsentlassung zuständigen Verwaltungsstellen und Behörden, Abklärungen zu treffen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Mit meiner Unterschrift erlaube ich diesen Stellen, den für die Bürgerrechtsentlassung zuständigen Verwaltungsstellen und Behörden Auskünfte zu geben, die für die Beurteilung der Voraussetzungen notwendig sind.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort und Datum	
Unterschrift der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers	
Unterschrift Ehemann/-frau oder eingetragene/r Partner/in (wenn in die Entlassung einbezogen)	
Unterschrift der miteinbezogenen Kinder über 16 Jahre (wenn in die Entlassung einbezogen)	
Unterschrift sorgeberechtigte Eltern (bei Gesuchstellern unter 18 Jahren)	
Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in (bei umfassender Beistandschaft, bitte Vollmacht beilegen)	



Informationen über die Entlassung aus dem Bürgerrecht

Aus einem Bürgerrecht kann jede Person entlassen werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bürgerrechtsentlassung gibt es auf folgenden Ebenen:

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht	Entlassung aus dem Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht
<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Wohnsitz in der Entlassungsgemeinde - Besitz des Bürgerrechts einer anderen Zürcher Gemeinde 	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Wohnsitz im Kanton Zürich - Besitz des Bürgerrechts eines anderen Kantons oder seiner Zusicherung 	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Wohnsitz in der Schweiz - Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit oder ihrer Zusicherung
<p>Vorgehen:</p> <p>Gesuch beim Gemeinderat der Entlassungsgemeinde einreichen.</p> <p>Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnsitzbescheinigung über den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde im Original - Personenstandsausweis im Original 	<p>Vorgehen:</p> <p>Gesuch beim Gemeindeamt des Kantons Zürich einreichen.</p> <p>Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnsitzbescheinigung über den Wohnsitz in einem anderen Kanton im Original - Personenstandsausweis im Original 	<p>Vorgehen:</p> <p>Gesuch beim zuständigen Konsulat im Ausland einreichen. (Ausnahme Liechtenstein: Gesuch direkt beim Staatssekretariat für Migration einreichen)</p> <p>Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immatrikulation/schriftliche Bestätigung des zuständigen Konsulats im Original (Liechtenstein: Wohnsitzbescheinigung im Original) - Kopie gültige/r Schweizer Identitätskarte oder Pass - Kopie eines gültigen, ausländischen Reisepasses oder Zusicherung der Staatsbürgerschaft - Personenstandsausweis im Original
<p>Entscheid:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat entscheidet - Mitteilung an gesuchstellende Person und zuständiges Zivilstandsamt - Gemeinde kann Gebühr verlangen 	<p>Entscheid:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeamt entscheidet nach Anhörung der Entlassungsgemeinde (Gemeinde verlangt keine Gebühr für die Anhörung) - Mitteilung an gesuchstellende Person und Zivilstandsamt Zürich zur Bearbeitung - Keine Gebühr 	<p>Entscheid:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeamt entscheidet nach Anhörung der Entlassungsgemeinde (Gemeinde verlangt keine Gebühr für die Anhörung) - Aushändigung des Entscheids an die gesuchstellende Person via Staatssekretariat für Migration und zuständiges Konsulat - Mitteilung an Gemeinde und Sonderzivilstandsamt durch das Gemeindeamt nach Aushändigung des Entscheids - Keine Gebühr